jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/6/11 5Ob565/84, 2Ob632/87, 1Ob15/94 (1Ob16/94), 1Ob2188/96p, 1Ob25/13b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.06.1985

Norm

ABGB §1488

Rechtssatz

Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt grundsätzlich mit der Möglichkeit der Rechtsausübung. Bloße Wahrnehmung des Hindernisses durch einen unentgeltlichen Mitbenützer reicht nicht für Beginnes des Laufes aus.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 565/84
  Entscheidungstext OGH 11.06.1985 5 Ob 565/84
- 2 Ob 632/87
  Entscheidungstext OGH 15.03.1988 2 Ob 632/87
  Vgl aber; Beisatz: Maßgebend für den Beginn des Fristenlaufes ist, wann der Berechtigte das (erhebliche) Hindernis wahrnimmt. (T1)
- 1 Ob 15/94
  Entscheidungstext OGH 23.11.1994 1 Ob 15/94
  nur: Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt grundsätzlich mit der Möglichkeit der Rechtsausübung. (T2) Beis wie T1; Beisatz: Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt aber frühestens zu dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der Servitutsberechtigte das Hindernis wahrnimmt oder zumindest bei gehöriger Aufmerksamkeit wahrnehmen konnte. (T3)
- 1 Ob 2188/96p
  Entscheidungstext OGH 03.10.1996 1 Ob 2188/96p
  Auch; nur T2; Beis wie T3
- 1 Ob 25/13b
  Entscheidungstext OGH 07.03.2013 1 Ob 25/13b
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0034236

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at